

haushaltrechtlichen Voraussetzungen

Beitrag von „max287“ vom 1. September 2005 13:28

sollte heißen:

Haushaltrechtliche Voraussetzungen

Beitrag von „max287“ vom 1. September 2005 13:28

hallo, wie ist denn die untere aussage einzuschätzen. wer hat in nrw erfahrungen mit den "haushaltrechtlichen erfahrungen". theoretisch kann das ja nie sein, dass diese vorliegen, sehr unkonkret...

Hinweis: Die Besetzung der Stelle erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach den Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT). Sobald die haushaltrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, sofern die laufbahn- und sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Bewerbungen von geeigneten schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Die Aufgabe kann grundsätzlich im Wege der Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

Beitrag von „pinacolada“ vom 1. September 2005 14:40

Ja, die Frage stelle ich mir auch. Die vom Schulamt meinte, dass wir, die jetzt eingestellt wurden in den nächsten Monaten damit rechnen können. Aber Schulamt ist nicht Bezirksregierung. Wir mussten aber alle schon zur Untersuchung und die Formulare für die Berechnung der Besoldung ausfüllen. Also mal schauen. Genaues weiß keiner. Aber fragen kostet ja nix (außer den Anruf bei der Bezirksregierung)

LG pinacolada

Beitrag von „the-unknown-teacher-man“ vom 1. September 2005 16:36

es geht um die legendären 1000 Stellen oder?

da ist die haushaltsrechtliche Zustimmung laut einiger Bezirksregierungen nur noch eine Formsache. Der Landtag muss zustimmen, und der war aufgrund der Ferien und der Dringlichkeit des Verfahrens nichth mehr einzuberufen gewesen.

mfg

der unbekannte Lehrer